

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Elif Eralp (LINKE)

vom 20. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2024)

zum Thema:

Vorwurf und Untersuchung der sogenannten Scheinehe von den Berliner Behörden

und **Antwort** vom 06. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE) und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 319
vom 20. Februar 2024
über Vorwurf und Untersuchung der sogenannten Scheinehe von den Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele binationale Ehen werden in Berlin geschlossen?
Bitte Zahlen der letzten fünf Jahre aufschlüsseln, bitte außerdem aufschlüsseln nach:

(a) Ehen zwischen EU-Bürger*innen

Zu 1a.:
2018: 311
2019: 312
2020: 261
2021: 332
2022: 307

(b) Ehen zwischen EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen

Zu 1b.:
2018: 192
2019: 183
2020: 173
2021: 227
2022: 192

(c) Ehen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Nicht-EU-Bürger*innen

Zu 1c.:

2018: 1.400

2019: 1.319

2020: 1.038

2021: 1.283

2022: 1.121

(d) Ehen zwischen deutschen Staatsangehörigen und EU-Bürger*innen

Zu 1d.:

2018: 1.888

2019: 1.914

2020: 1.513

2021: 1.630

2022: 1.712

2. Wie oft werden binationale Paare der sogenannten Scheinehe verdächtigt? Bitte Zahlen der letzten fünf Jahre aufschlüsseln.

3. Wie oft werden Anträge auf Familiennachzug oder die Erteilung von Aufenthaltstiteln insgesamt in Berlin, aufgrund des Verdachtes einer sogenannten Scheinehe, abgelehnt oder Aufenthaltstitel entzogen? Bitte Zahlen der letzten fünf Jahre aufschlüsseln.

4. Wie oft wird gegen die Entscheidungen der Behörden geklagt, eine binationale Ehe als sogenannte Scheinehe einzustufen und den beantragten Aufenthaltstitel zu verweigern oder einen vorhandenen zu entziehen? Bitte Zahlen der letzten zehn Jahre aufschlüsseln.

(a) Bei wie vielen Fällen davon wird die Entscheidung der Behörde durch das Gericht rückgängig gemacht bzw. hat die der sogenannten Scheinehe verdächtige Person obsiegt?

Zu 2. bis 4a.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

5. Gibt es standardisierte Kriterien, die bei den Sachbearbeitenden den Verdacht einer sogenannten Scheinehe auslösen?

Zu 5.:

Ja, es gibt solche standardisierten Kriterien.

(a) Falls ja, welche sind das?

Zu 5a.:

Gemäß § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Ausländerin / der Ausländer verpflichtet, ihre/ seine Belange und für sie/ ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über ihre/ seine persönlichen

Verhältnisse, sonstige erforderlichen Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Absicht der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gemäß § 27 Abs. 1 AufenthG ist die Voraussetzung für den Ehegattennachzug und muss daher durch die Ehepartner dargelegt und nachgewiesen werden.

Faktoren, die Anlass für eine nähere Prüfung geben, ob es sich um eine sogenannten Scheinehe handelt, bei der zwar formal eine Ehe geschlossen wurde, aber damit nicht beiderseitig die Herstellung und Wahrung einer Lebensgemeinschaft beabsichtigt ist, werden in der "Entscheidung des Rates der EU vom 04.12.1997 (97/C 382/01) über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen" genannt. Diese sind beispielsweise:

- fehlende Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft,
- das Fehlen eines angemessenen Beitrages zu den Verpflichtungen aus der Ehe,
- die Ehegatten sind sich vor ihrer Ehe nie begegnet,
- die Ehegatten machen widersprüchliche Angaben zum Beispiel zu den Personalien oder dem Beruf des Ehepartners, des Umstandes ihres Kennenlernens u.ä.,
- die Ehegatten sprechen nicht eine für beide verständliche Sprache,
- für das Eingehen der Ehe wurde ein Geldbetrag übergeben,
- es gibt Anhaltspunkte dafür, dass ein oder beide Ehepartner schon früher Scheinehen eingegangen sind oder sich unbefugt hier aufgehalten haben.

Da es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt, können keine allgemein geltenden Kriterien genannt werden. Nach der gefestigten Rechtsprechung gehen berechnigte Zweifel an der genannten Absicht, eine eheliche Lebensgemeinschaft führen oder wahren zu wollen, zu Lasten der antragstellenden Person, die hierfür nachweispflichtig ist.

(b) Falls nein, wie wird sichergestellt, dass die Betroffenen im Rahmen der Begutachtung nicht von Willkür betroffen sind?

Zu 5b.:
Entfällt.

6. Wie wird eine sogenannte Scheinehe festgestellt?

(a) Gibt es objektive Kriterien zur Feststellung einer sogenannten Scheinehe? Falls ja, wie stellen sich diese dar?

(b) Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Feststellung einer sogenannten Scheinehe? Falls ja, wie stellt sich dieses dar?

Zu 6a. und 6b.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

(c) Unterliegt das Verfahren solch einer schwerwiegenden Entscheidung dem Mehraugenprinzip oder gibt es eine abschließende Überprüfung von Entscheidungen durch einzelne Sachbearbeiter*innen? Falls nein, warum nicht?

Zu 6c.:

Die Verfahren weisen keine besonderen Schwierigkeiten auf und werden von der zuständigen qualifizierten Sachbearbeiterin oder dem zuständigen qualifizierten Sachbearbeiter grundsätzlich eigenverantwortlich entschieden.

(d) Wie viel Arbeitszeit fließt durchschnittlich im Jahr in Überprüfungen, ob eine sogenannte Scheinehe vorliegt? Bitte aufschlüsseln nach Arbeitsstunden.

Zu 6d.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

7. Werden die Prüfungen, ob eine sogenannte Scheinehe vorliegt, im Laufe der Jahre wiederholt?

Zu 7.:

Liegen nachträglich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer sogenannten Scheinehe vor, geht das Landesamt für Einwanderung diesen anlassbezogen nach.

(a) Wenn ja, wie oft kamen innerhalb der letzten fünf Jahre Wiederholungen der Überprüfungen vor?

Zu 7a.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

(b) Gibt es eine Grenze, wie oft Menschen wegen eines sogenannten Scheinehe-Verdaches überprüft werden dürfen?

Zu 7b.:

Eine solche Grenze besteht nicht.

(c) Was war die maximale Anzahl an Überprüfungs-Wiederholungen, die bei einer Person durchgeführt wurden (bitte Zahlen der letzten 10 Jahre aufschlüsseln)?

Zu 7c.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

(d) Was sind die Anlässe wiederholter Überprüfungen?

(e) Finden wiederholte Überprüfungen auch dann statt, wenn bei der ersten Überprüfung keine Hinweise auf eine sogenannte Scheinehe festgestellt werden konnten?

Zu 7d. und zu 7e.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

(f) Wie viel Arbeitszeit fließt durchschnittlich im Jahr in wiederholte Überprüfungen, ob eine sogenannte Scheinehe vorliegt?

Zu 7f.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

8. Welche zeitlichen Fristen gibt es bei einem Verdacht auf sogenannte Scheinehe?

Zu 8.:

Es bestehen keine zeitlichen Fristen.

(a) Sind die Überprüfungen zeitlich terminiert?

Zu 8a.:

Nein.

(b) Werden die betroffenen Personen vorab über die Überprüfung informiert? Wenn ja, auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8b.:

Soweit eine Anhörung erfolgt, werden die Beteiligten eingeladen und über den Anlass und Zweck der Anhörung informiert.

(c) Wessen Aussagen und welche Beweismittel werden bei einer Überprüfung berücksichtigt?

Zu 8c.:

Es werden die Erklärungen der Beteiligten sowie aktenkundige Beweismittel und Mitteilungen anderer Behörden berücksichtigt.

(d) Welche Beweise für den Beleg der Authentizität einer Ehe werden akzeptiert?

(e) Welche Beweise für den Beleg der Authentizität einer Ehe sind unzulässig?

Zu 8d und zu 8e.:

Das LEA bedient sich aller gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG oder gemäß § 87 Abs. 4 AufenthG vorliegenden und gem. § 26 VwVfG i.V.m. § 82 AufenthG zulässigen Beweismittel. Beweise für den Beleg einer Authentizität einer Ehe existieren nicht, da die Absicht der Eheleute aufgrund einer Vielzahl von Indizien und einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden muss, um entsprechende Schlussfolgerungen oder berechtigte Zweifel ziehen zu können. Unzulässig sind Beweiserhebungen, die missbräuchlich oder unverhältnismäßig sind.

9. Ist es gängige Praxis, dass intime Momente dokumentiert und preisgegeben werden müssen, um die Authentizität einer binationalen Ehe zu beweisen?

(a) Haben die Berliner Behörden in den letzten zehn Jahren Menschen in binationalen Ehen dazu aufgefordert oder empfohlen intime Momente (z.B. sexuelle Handlungen) zu dokumentieren, um die Authentizität der Ehe zu beweisen und wie häufig ist das vorgekommen?

Zu 9 und 9a.:

Eine derartige Praxis ist nicht bekannt.

(b) Falls ja, inwiefern ist das nach Einschätzung des Senats mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Privats- und Intimsphäre vereinbar? Falls es keine gängige Praxis ist, derartige Dokumente bzw. Nachweise einzufordern, ist es dennoch schon vorgekommen, dass intime Momente gegenüber der Behörde mitgeteilt oder entsprechende Dokumentationen eingereicht wurden, um den Vorwurf einer sogenannten Scheinehe zu widerlegen und haben die Behörden diese Informationen bzw. Dokumente entgegengenommen und wie wurde anschließend damit verfahren?

Zu 9b.:

Soweit Betroffene zum Nachweis ihrer Absicht, eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen und zu wahren, Dokumente oder Bilder vorlegen, werden diese im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt. Inwieweit hierbei intime Momente dargestellt wurden, hängt vom Einzelfall ab. Sofern das Dokument oder das Bild als intim eingestuft wird, wird es zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zurückgereicht bzw. gelöscht..

(c) Sind die Berliner Behörden im Zusammenhang mit der Überprüfung von sogenannten Scheinehen oder der Beantragung von Aufenthaltstiteln derzeit in Besitz von Video- oder Schriftmaterial, welches sexuelle Handlungen zeigt und dokumentiert?

Zu 9c.:

Derartiges Material ist nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9b verwiesen.

(d) Falls ja, in welchem Umfang und um wie viele Dokumente handelt es sich und Wie wird die nicht-missbräuchliche Verwendung von ggf. Dokumentationen im Bereich der Intimsphäre (z.B. sexueller Handlungen) gewährleistet? Warum werden diese Dokumente nicht gelöscht?

Zu 9d.:

Entfällt.

Berlin, den 6. März 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport